

Hinweise zur Plakatierung anlässlich von Veranstaltungen u.ä.

I. Begriffsbestimmung

Der Begriff der Plakatierung umfasst Plakate und Plakatständer bis zu einem Format von max. DIN A0 (1189 x 841 mm).

II. Allgemeines

1. Die Erlaubnis zur Durchführung von Plakatierung erfolgt auf schriftlichen Antrag unter Benennung einer für die Errichtung, Pflege und Entfernung verantwortlichen Person.
2. Der Anlass, für den plakatiert werden soll, muss in Bad Honnef oder den unmittelbar angrenzenden Nachbarstädten/Verbandsgemeinden stattfinden.
3. Die Erlaubnis zur Durchführung der Plakatierung bezieht sich ausschließlich auf das Stadtgebiet der Stadt Bad Honnef.
4. Plakatierung ist **unzulässig**
 - a) im Bereich Linzer Straße/Neuer Friedhof zwischen Zufahrt Friedhof-Besucherparkplatz und Einmündung Krachsnußbaumweg (beidseitig)
 - b) im Bereich des Besucher-Parkplatzes zum Neuen Friedhof (Linzer Straße)
 - c) in Waldgebieten (Stadtwald, Staatsforst)
 - d) an Bäumen und Grünanlagen
 - e) an und in öffentlichen Einrichtungen
 - f) an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen,
 - g) in Kurven sowie in Kreuzungs- und Einmündungsbereichen.
 - h) wenn Sie nach Art und Gestaltung gegen die öffentliche Ordnung verstoßen. Die Entscheidung hierüber liegt im Ermessen der Erlaubnisbehörde.
4. Die Plakatierung ist windfest anzubringen. Die Plakatierung sollte regenbeständig sein.
5. Die Plakatierung darf nur an **verkehrsmäßig unbedenklichen Orten** angebracht werden. Gefährdungen/Behinderungen des Verkehrs (Verdecken von Verkehrszeichen, Sichtbehinderungen, Ablenkung vom Verkehrsgeschehen, Verwechslungsgefahr mit Verkehrszeichen und -einrichtungen etc.) sind jederzeit auszuschließen. Ein Abstand zur Fahrbahn von mind. 0,30 m ist jederzeit einzuhalten.
6. Bei der Anbringung von Plakaten im Bereich von Geh- und/oder Radwegen ist eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m einzuhalten.
7. Der ordnungsmäßige Zustand der Plakatierung ist jederzeit sicherzustellen und regelmäßig zu kontrollieren. **Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.**
8. Eventuell anfallender Abfall (Schnüre, Kordel, Plastik etc.) ist zu entsorgen!

III. Umfang der Plakatierung

Die Anzahl der Plakate/Plakatständer ist auf insgesamt 20 Plakate/Plakatständer beschränkt.

IV. Errichtung und Entfernung der Plakatierung

1. Die Plakatierung ist zulässig innerhalb einer Zeit von einem Monate vor Beginn der Veranstaltung.
2. Die Entfernung der Plakatierung hat unverzüglich, spätestens am dritten Werktag nach Veranstaltungsende, zu erfolgen.
3. Die Stadt Bad Honnef behält sich das Recht vor, Plakatierungen, die gegen die vorgenannten Auflagen verstoßen, bei Gefahr im Verzuge unverzüglich zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Antragstellers.

Antragsteller (Einzelperson, Verein, Institution, Firma)
Anschrift

Datum

Stadt Bad Honnef
 Die Bürgermeisterin
 Bürgerbüro
 Rathausplatz 1
 53604 Bad Honnef

Antrag auf Durchführung von Plakatierung anlässlich von Veranstaltungen u.ä. im Bereich der Stadt Bad Honnef	
Veranstaltung	
Tag/Dauer der Veranstaltung	
Beginn der Plakatierung	
Ort der Plakatierung	<input type="checkbox"/> Stadtgebiet Bad Honnef _____ <input type="checkbox"/> Bad Honnef-Tal <input type="checkbox"/> Bad Honnef-Aegidienberg
Umfang der Plakatierung (insgesamt max. 20 Stück)	_____ Stück Plakate , Größe: _____ _____ Stück Plakatständer , Größe _____
Verantwortliche Person (für Errichtung, Pflege und Entfernung der Plakatierung)	Name, Vorname, Anschrift – Bitte unbedingt angeben - :
	E-Mail:
	(Mobil-)Telefon – Bitte unbedingt angeben - :

Die Errichtung, Pflege und Entfernung der Plakatierung erfolgt entsprechend den „Hinweisen zur Plakatierung anlässlich von Veranstaltungen u.ä.“ für den Bereich der Stadt Bad Honnef.

 Unterschrift